

abzutrennen wie das Verfahren zum Versorgungsausgleich.

Der Antragsgegner ist diesen Anträgen nicht entgegen getreten.

Die Folgesachen sind noch nicht entscheidungsreif, über den Scheidungsantrag hingegen kann entschieden werden.

Das Gericht kann Folgesachen nach § 623 Abs. 2 Nr. 1 ZPO auf Antrag eines Elternteils aus dem Verbund abtrennen. Die von der Mutter begehrte Regelung – Übertragung des Sorgerechts auf sie – stellt sich als Antrag nach §§ 1696, 1671 Abs. 3 i.V.m. §§ 1666, 1666a BGB dar. Beiden Eltern ist durch Beschluss des Gerichts vom 14.10.2003 das Sorgerecht für die 9 gemeinsamen Kinder gem. §§ 1666, 1666a BGB entzogen worden. Grund ist die auch gegen die Kinder gerichtete Gewalttätigkeit des Vaters, die Unfähigkeit der Mutter, die Kinder hiervor zu schützen sowie der Umstand, dass die Kinder die Gewalttätigkeit des Vaters gegenüber der Mutter ständig miterleben mussten, was nicht folgenlos geblieben ist. Ob und unter welchen Bedingungen der Antragstellerin das Sorgerecht für die Kinder zurückübertragen werden kann, wird davon abhängen, wie Mutter und Kinder die traumatischen Erfahrungen bewältigen und ob es der Mutter – mit Unterstützung – gelingt, Erziehungsfähigkeit zu entwickeln. Das Ende dieser Entwicklung ist noch nicht in Sicht, dem Antrag der Antragstellerin, diese Folgesache abzutrennen, ist daher stattzugeben.

### *Beschluss*

AG – FamG Bremen, § 1565 II BGB; §§ 623 II 1, 628 I Nr. 4 ZPO; Art. 2, 20 GG  
**Abtrennung des Versorgungsausgleichs bei unzumutbarer Härte**

*Die Folgesache Versorgungsausgleich ist abzutrennen und die Ehe sofort zu scheiden, wenn eine unzumutbare Härte vorliegt (hier: andauernde Gewalttätigkeit des Ehemanns). Dies gilt auch dann, wenn die Verfahrensdauer noch nicht „unzumutbar lang“ i.S.d. § 628 I Nr. 4 ZPO ist, da andernfalls materielles Recht durch die andere zeitliche Zumutbarkeitsgrenze des Verfahrensrechts ausgehebelt würde.*

AG – FamG Bremen, Beschluss v. 14.6.2004, 61 F 3092/03, rk.

Aus den Gründen:

Die Parteien sind Eheleute, zwischen ihnen ist das Scheidungsverfahren anhängig. Die Antragstellerin beantragt, die Ehe vor Ablauf des Trennungsjahres zu scheiden, weil eine Fortsetzung der Ehe mit dem Antragsgegner für sie aus Gründen, die in seiner Person liegen, eine unzumutbare Härte darstellen würde (§ 1565 Abs. 2 BGB).

Zugleich beantragt sie, die anhängige Folgesache elterliche Sorge ebenso aus dem Scheidungsverbund

Im übrigen kann das Gericht Folgesachen abtrennen, soweit die gleichzeitige Entscheidung über die Folgesache den Scheidungsausspruch so außergewöhnlich verzögern würde, dass der Aufschub auch unter Berücksichtigung der Bedeutung der Folgesache eine unzumutbare Härte darstellen würde, § 628 S. 1 Nr. 4 ZPO.

Die Vorschrift wird dahin ausgelegt, dass ein objektiver, an der durchschnittlichen Dauer der Scheidungsverfahren in Deutschland orientierter Maßstab für die Verzögerung angelegt wird, hinzu kommen müssen Umstände, die es dem die Abtrennung begehrenden Ehepartner las schlechterdings unzumutbar erscheinen lassen, an dieser Ehe weiterhin festgehalten zu werden.

Diese Interpretation von § 628 S. 1 Nr. 4 ZPO führt dazu, dass in Fällen, in denen das Verfahren noch nicht länger als üblich andauert, eine Entscheidung über den Scheidungsantrag nur dann ergehen kann, wenn die Verbundverfahren ebenfalls zur Entscheidung reif sind, anderenfalls verzögert sich der Ausspruch der Scheidung bis zur Entscheidungsreife sämtlicher Folgesachen, zumindest aber so lange, bis die Voraussetzungen des § 628 S. 1 Nr. 4 ZPO bejaht werden können.

Die prozessuale Vorschrift – Entscheidung über Scheidungs- und Folgesachen grundsätzlich im Verbund, §§ 623, 628 S. 1 Nr. 4, 629 ZPO – und ihre Handhabung stehen im Widerspruch zum materiellen Recht, denn § 1565 Abs. 2 BGB erlaubt unter den dort vorgesehenen Voraussetzungen – Vorliegen einer unzumutbaren Härte – die Scheidung vor Ablauf des Trennungsjahres. Diese materiellrechtliche Möglichkeit könnte, wenn die Anwendung des Verfahrensrechts in der beschriebenen Weise rechtens wäre, damit nur in den Ausnahmefällen umgesetzt werden, in denen die Auskünfte zum Versorgungsausgleich vor Ablauf des Trennungsjahres vorliegen, was extrem selten ist oder in den Fällen, in denen auf die Durchführung des Versorgungsausgleichs verzichtet wird.

Auf diese Weise wird der materiell-rechtlich gegebene Anspruch, dass eine schlechterdings unzumutbare Ehe aufgelöst wird, prozessual so gut wie vollständig ausgehöhlt. Eine solche Handhabung des Verfahrens widerspricht dem Anspruch auf einen effektiven Rechtsschutz: Das Kriterium „Dauer des Verfahrens“ kann nicht unabhängig von dessen materiellem Inhalt betrachtet werden. Wenn die Scheidung zulässig ist, weil jeder weitere Tag, an dem die antragstellende Partei mit dem anderen Ehegatten verheiratet ist, für sie eine unzumutbare Härte darstellen würde und dies positiv festgestellt werden kann, kann nicht das Verfahrensrecht dem Antragsteller eine andere zeitliche Zumutbarkeitsgrenze oktroyieren. Die Verweisung auf eine mittlere Verfahrensdauer von zwei Jahren und mehr bedeutet im Falle von Scheidungsanträgen nach § 1565 Abs. 2 BGB nichts anderes als Rechtsverweigerung, letztlich ein *venire contra factum proprium*.

Dies steht mit den Grundsätzen rechtsstaatlicher Rechtsgewährung aus Art. 2, 20 GG nicht in Einklang, zu denen gehört, dass die Verfahren in einem zeitlichen Rahmen abgewickelt werden, die den Anspruch, der verfolgt wird, nicht leer laufen lassen (vgl. zum Umgangsrecht zuletzt BVerfG FamRZ 2004, 689).

Die Anwendung des Prozessrechts steht aber auch in anderer Weise unter dem Primat der Grundrechte. Wie in dem gleichzeitig verkündeten Scheidungsurteil ausgeführt, hat der Antragsgegner durch sein Verhalten die körperliche Integrität und persönliche Würde der Antragstellerin in beispielloser Weise verletzt und beeinträchtigt.

Es muss dem von Gewalt betroffenen Ehepartner möglich bleiben, die Freiheit von ehelichen Banden zu wählen vor der Regelung materieller Folgen der Scheidung.

Für die gegenteilige Sichtweise (etwa OLG Karlsruhe, FamRZ 1994, 1399) spricht auch nicht der Grundsatz, dass der Staat zur Auflösung von Ehen nicht seine Hand reichen und die Scheidung nicht er-

leichtern soll. Die Institutionsgarantie kann nicht vor dem Integritätsinteresse der Beteiligten stehen. Jeder generalpräventive Aspekt führt vor dem individuellen Hintergrund schwerster Gewalterfahrung in einer Ehe zu blankem Zynismus und zur staatlichen Sanktionierung eines Missverständnisses der Ehe als Freibrief für jede Form des entwürdigenden und schädigenden körperlichen und psychischen Übergriffs. Soweit kann die Schutzwirkung von Art. 6 GG als Garantie für das Institut der Ehe nicht gehen. Es geht bei der Anwendung von § 1565 Abs. 2 BGB, jedenfalls in Fällen von massiver Gewalttätigkeit, nicht mehr um die Aufrechterhaltung abstrakt wünschenswerter ehelicher Bande, sondern um den Schutz schwer traumatisierter und für ihr Leben geschädigter und gezeichneter Menschen, die im Vertrauen auf den guten Willen und die gefühlsmäßige Verbundenheit des anderen Teils diese Ehe geführt haben und die schon, um endlich den nötigen Abstand herstellen und die traumatischen Erfahrungen verarbeiten zu können, auch auf die formale Auflösung des von ihnen als Verfügungsbefugnis über ihren Körper, ihre Gesundheit und ihre Würde erlebten Ehebandes angewiesen sind.

Seit der Eherechtsreform hat sich die rechtliche Lage schließlich insoweit geändert, dass der Gesetzgeber das Gewaltschutzgesetz erlassen hat, ausdrücklich mit dem Ziel, Gewalt im privaten Bereich zu unterbinden, zu brandmarken und den Opfern Schutz zu gewähren. Auch hier zeigt sich eine deutliche Hinwendung zum Schutzgedanken und eine Entscheidung dafür, dass auch im privaten Bereich nicht alles dem „freien Spiel der Kräfte“ überlassen werden kann. Wer die Nähe der persönlichen Beziehung zu Übergriffen ausnutzt, muss damit rechnen, dass dies unterbunden wird.

Nicht anders kann die Wertung im Scheidungsfall ausfallen, dies darf prozessual nicht konterkariert werden.